

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse:
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Gesetzblatt
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 145.

Donnerstag, 26. Juni 1913, abends.

66. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierjährlicher Preisjahr bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsere Träger seit ins Haus 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter der Poststelle Postamt 1 Mark 65 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pf. Nach Monatsabonnement werden angenommen. Anzeigen-Ausgabe für die Nummer des Rückgabedates ist freitags 9 Uhr ohne Gewicht. Preis für die steingehauene 42 zum Kreise Kupferplatte 18 Pf. (Verlagspreis 12 Pf.) Zeitungsdrucker und -verleger: Arthur Hähnel in Riesa.

Notationsdruck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Gerichtsschreiber: Goethestraße 50. — Für die Reklame verantwortlich: Arthur Hähnel in Riesa.

Die Landgemeinden und selbständigen Gutsbezirke im Amtsgerichtsbezirk Riesa, soweit sie im Begriffe der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain liegen, haben sich zur Bildung einer allgemeinen Ortskrankenfasse und einer allgemeinen Landkrankenfasse nach den Bestimmungen der Reichsversicherungsvorschrift vereinigt.

Die Verbandszählung enthält folgende hauptsächliche Bestimmungen:

Der Verband hat seinen Sitz in Gröba.

Die Organe des Verbandes sind der Vorstand und die Verbandsversammlung.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und 6 zugleich zu seiner Vertretung aus der Mitte der Verbandsversammlung auf 3 Jahre gewählten Mitgliedern. Unter den Vorstandsmitgliedern muß mindestens ein Vertreter der selbständigen Gutsbezirke sein.

Die Verbandsversammlung wählt weiterhin für die Vorstandsmitglieder 7 Erstgliedern.

Der Vorstand erledigt die Verbandsgeschäfte, soweit sie nicht ausdrücklich der Verbandsversammlung vorbehalten sind und ist beschlußfähig bei der Anwesenheit von 4 seiner Mitglieder.

Die Verbandsversammlung besteht aus Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Abgeordneten und für Fälle der Behinderung desselben einen Stellvertreter.

Der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter beruft und leitet die Verbandsversammlung, die alljährlich mindestens einmal zusammentritt. Die Einladungen hierzu erfolgen spätestens eine Woche zuvor durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatte der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, dem Riesaer Tageblatte.

Die ordnungsmäßig einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig.

Die Verbandsversammlung faßt Beschluß über Wahl des Vorstandes, Errichtung der Organe der allgemeinen Ortskrankenfasse und der allgemeinen Landkrankenfasse, Wahl der Organe der Landkrankenfasse, Richtigstellung der Jahresrechnung, Ausbringung der Mittel und Aenderung der Verbandszusage.

Die Ausbringung der Mittel erfolgt durch Umlegung auf die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnisse, in dem die Zahl der Bewohner nach dem Stande der letzten

Zählung auf dem Gebiete des einzelnen Verbandsmitgliedes zu der Gesamtzahl der im Begriffe des Gemeindeverbandes wohnenden Personen steht.

Die Verbandsmitglieder haften für die Verbindlichkeiten des Verbandes nach dem vorstehend angegebenen Verhältnisse.

Die Königliche Amtshauptmannschaft und der Bezirkshaushalt haben die Satzung genehmigt.

Großenhain, am 24. Juni 1913.

443 e V. A.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Bekanntmachung.

In teilweiser Abänderung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1908, abgedruckt in Nr. 286 des Riesaer Tageblattes, Jahrgang 1902, Vorschriften über die Sonn- und Festtagsschule im Handelsgewerbe betr. unter 1 d sowie der Bekanntmachung vom 7. XI. 1908, abgedruckt in Nr. 269 des Riesaer Tageblattes Jahrgang 1902, bestimmt die Königliche Amtshauptmannschaft nach Schluß des ihr beigeordneten Bezirkshaushusses, daß von jetzt ab in der Gemeinde Gröba an den ersten Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertagen, an den Fronhagen und am Karfreitag in Handel mit Butter, Eiern, Sahne, Küsse, Grünlwaren, sonstigen Ob- und Materialwaren (außer Fleisch, Conditoreiwaren, f. unten), Tabak, Zigaretten, Heizungs- und Beleuchtungsmaterial in offenen Verkaufsstellen gehalten, Dehrlinge und Arbeiter nicht beschäftigt werden dürfen und demgemäß nach § 41 a G. O. in diesem Handelszweige an den genannten Festtagen in offenen Verkaufsstellen ein Gewerbebetrieb überhaupt nicht statthaft ist.

Wegen des Handels mit Fleisch und Conditoreiwaren bewendet es bei den bisherigen Bestimmungen.

Königliche Amtshauptmannschaft Großenhain,

Nr. 1110 c/E. am 23. Juni 1913.

Freibank Glaubitz.

Morgen Freitag von nachmittag 5 Uhr an kommt Schweinefleisch, Blund 50 Pf., zum Verkauf.

Der Gemeindevorstand.

Hertliches und Sachsisches.

Riesa, 26. Juni 1913.

— v. Vor der 2. Strafkammer des Dresdner Königl. Landgerichts war eine Verhandlung anberaumt gegen den 18 Jahre alten Fürsorgezögling Otto Vogel Friedrich in Sagritz bei Riesa wegen schweren Diebstahls im Rückfalle. Der Angeklagte ist trotz seines jugendlichen Alters bereits dreimal vorbestraft. Er war zuletzt in einer Besserungsanstalt untergebracht. Friedrich stieg dabei während der Flucht zum 4. April d. J. vom Korridor aus durch ein Fenster in ein Zimmer und entwendete aus diesem Kleidungsgegenstände und noch eine Anzahl anderer Sachen. Das Gericht billigte dem jungen Manne nicht nur mildende Umstände zu, sondern erkannte auch auf die geistig gänzlich milde Strafe von 1 Jahr Gefängnis.

— Die Sammlung für die Nationalspende zum Festen der christlichen Missionen wird auf evangelischer Seite noch bis zum 30. d. M. fortgesetzt. Es gilt, unserem Kaiser mit dem Endresultat dieser Nationalspende ein würdiges Zeichen des Dankes, ja, mehr noch, einen überzeugenden Beweis dafür zu erbringen, daß sein Volk ihn verstanden hat in seinem Gemüthe, Alt-Deutschlands Blick weltweit zu schärfen für die innere kulturelle Erstärkung unserer Kolonien und Schutzzonen jenseits der Meere.

— SS Ein interessanter Rechtsstreit von prinzipieller Bedeutung über den Verkauf von Brannwein und anderen Spirituosen in Materialwarengeschäften wurde jetzt vom Strafrennen des Sächsischen Oberlandesgerichts zu Dresden entschieden. Der Materialwarenhändler Voigt in Bautzen besitzt die Erlaubnis zum Kleinverkauf von Brannwein und Spirituosen, ohne jedoch die Ausschankberechtigung zu haben. Er hat nun zu wiederholten Malen an seine Kunden ein Gläschen Rognat u. verabreicht, ohne hierfür Bezahlung zu verlangen. Andere Kunden erhielten Brannwein und Likör in kleinen Gläschchen, die er herstellt, mit der Weisung, deren Inhalt nicht im Laden zu leeren. Sie gingen dann vor die Badentüre und leereten dort die Gläschchen. Wegen unbefugten Schankbetriebs nach § 83 der Gewerbeordnung erhielt der Materialwarenhändler Voigt eine Strafverfügung. Das Landgericht erachtete die Tatbestandsmerkmale des Schankvergehens für gegeben und ließ die Einwände des Angeklagten unbeachtlich. Der leichtere habe mit der unentgehllichen Verabreichung von Brannwein und Likören bezweckt, seine Kunden an sich zu fesseln und sie zu Gläschchen anzupassen. Im zweiten Falle hätte er nicht dulden dürfen, daß die Kunden den in herzlichen kleinen Gläschchen

verabreichten Brannwein und Rognat vor der Ladentüre verzehrten, denn der Raum vor dem Laden, selbst wenn er zur Straße gehöre, sei in diesem Falle als Schankstätte anzusehen. — Gegen das landgerichtliche Urteil legte der Angeklagte Revision beim Oberlandesgericht ein und rügte zunächst Verleugnung des § 83 der Gewerbeordnung. Der Begriff "Schankstätte" sei unrichtig angewendet. In der Materialwarengeschäft von Getränken an regelmäßige Kunden sei ein Schankbetrieb im Sinne der Gewerbeordnung nicht zu erkennen. Er habe damit auch keinen Geschäftsgewinn erzielen wollen. Wenn Kunden sich ein Gläschen borgen und den darin verabreichten Likör oder Brannwein brauchen vor der Tür des Materialwarengeschäfts verzehren, so kann das ebenfalls nicht als ein Schankvergehen ausgelegt werden. — Das Oberlandesgericht erkannte auf kostenpflichtige Verwerfung der Revision und führte zur Vergründung folgendes aus: Die Feststellungen der Vorinstanz rechtfertigen die Verurteilung des Angeklagten wegen unbefugten Schankbetriebs. Es sei festgestellt worden, daß der Materialwarenhändler gegen Entgelt Brannwein und Likör in Gläschchen verabreicht habe. Darin liegt unbedingter Schankbetrieb, denn der Raum vor dem Laden, die Straße, sei in diesem Falle als Schankstätte angesehen. Auch in der unentgehllichen Verabreichung von Spirituosen an Kunden sei ein Schankvergehen zu erblicken. Der Angeklagte habe nicht aus freundlichkeitlichen Gefühlen heraus die Spirituosen an die Kunden ohne Entgelt verabreicht, sondern lediglich zu dem Zwecke, um seinen Kundenzirkel zu erweitern und geschäftlichen Gewinn zu erzielen.

* Die von dem Landeskonsistorium des Deutschen Flotten-Vereins für das Königreich Sachsen veranstaltete Sonderfahrt nach Hamburg-Kiel-Kopenhagen hatte am vergangenen Sonnabend ihr Ende erreicht. Alle Teilnehmer sind hochbefriedigt zurückgekehrt, denn die Reise war nicht nur von dem herkömmlichen Wetter begleitet, sondern sie hat auch Schenkungsfähigkeiten in überaus reicher Mengen geboten. In Hamburg erfolgte die Besichtigung des Hafens "Kaiserin Augusta Victoria", des Elbtunnels, des Rathauses und von Hohenbeck's Tierpark. Den aus Anlaß des Regierungsjubiläums Sc. Majestät des Kaisers auf der Außenseite stattfindenden Kampftorso, in Verbindung mit einem großartigen Feuerwerk, konnten die Teilnehmer von der "Alsterlust" aus sehen. Über ihnen kreiste die "Hansa". Am folgenden Tage befand sich die Gesellschaft in Kiel. Hier fand eine Fahrt in den Nord-Ostseekanal bis hinter die Levensauer Hochbrücke statt, dann sahen die Teilnehmer in Friedrichsort einen Torpedo abschießen und in Laboe einen Raketenapparat zur Rettung Schiffbrüchiger in Tätigkeit. Großes

Interesse erweckte auch ein Hydroplan, der im Kriegshafen Klippe unternahm. Den Schlüß bildete die Besichtigung von S. M. Linienfisch "Schleswig-Holstein". Die anschließende Fahrt nach Kopenhagen war infolge der ruhigen See für alle Teilnehmer genugreich. Für den Aufenthalt in Dänemark waren die Vorbereitungen so getroffen, daß die Reisenden nicht nur die Schönheiten und Schenkungsfähigkeiten Kopenhagens selbst, sondern auch von dessen näherer und weiterer Umgebung in Augenschein nehmen konnten. So erfolgte eine Dampfschiffahrt nach Helsingborg (Schweden) und Helsingør, eine Wagenfahrt nach Hilleröd mit dem Besuch der Schlösser Kronborg und Frederiksborg, Besichtigung der Petrikirche, des Thorvaldsen Museums, des Rathauses und des Glyptothek. Eine Wagenfahrt durch Kopenhagen über Klampenborg-Eremitagen-Stadsborg und zurück schloß sich an. Diese Kreise führte die Teilnehmer über Wannemünde nach Berlin.

* Dresden. Die Gesellschaft amerikanischer Maschineningenieure, etwa 300 Damen und Herren, trafen gestern mittag von Leipzig kommend auf dem Hauptbahnhof ein, wo sich der amerikanische Generalkonsul Gaffney und der Botschafter Burrell eingefunden hatten. Empfangen wurden die amerikanischen Ingenieure von dem Komitee der Ortsgruppe Dresden des Bezirkvereins deutscher Ingenieure. Den Damen wurden prächtige Rosenbukette überreicht. Direktor Kochi begrüßte die Amerikaner mit herzlichen Worten, wobei er betonte, daß der Aufenthalt in Dresden nur so kurze Zeit dauerte. Die Gäste bezogen sich dann in ihre Hotels, unternahmen nachmittags einen Ausflug in die Sächsische Schweiz und wurden abends vom Rat der Stadt Dresden im Ausstellungspalast empfangen. — Die Gewährung von Stipendien durch die Stadt Dresden hat auch im Berichtsjahr 1913 weiter erfreuliche Wirkungen gezeigt und sich als Mittel, das Städten volkstümlich zu machen und die Jugendförderung zu mindern, bewährt. Der Rat beschloß infolgedessen, zur Gewährung von Stipendien auf die Zeit vom 1. Juli 1913 bis 30. Juni 1914 wieder 25000 M. aus dem gemeinnützigen Fonds zur Verfügung zu stellen. — Ein Termin für die durch den Tod des sozialdemokratischen Reichstagsabgeordneten Raden notwendig werdende Reichstagswahl am 4. Dresdner Reichstagswahlkreis ist bisher noch nicht festgesetzt. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen sind neue Wählerlisten erforderlich, zu deren Aufführung und öffentlichen Auslegung ein Zeitraum von 4 Wochen vorgesehen ist.

Oberöhrnitz. Zur Förderung der Vereinswerte sind dem Oberöhrnitzverein von privater Seite 50000 M. überwiesen worden.